



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Herrn
Helmut Dörner
Bürgerinitiative „Pro Halfing“

(Versand ausschließlich per Mail
an info@pro-halfing.de)

Bearbeitet von	Telefon/Fax	Zimmer	E-Mail
Frhr. von Pastor	+49 89 2176-2116 / 402116	4306	Peter.Pastor@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen	München,
	07.04.2021	3906.26_07-3	12.05.2021

**Erlaubnisfeld „Grafiing“ zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen;
Geplante Aufsuchungsbohrung „Irlach C2“ der Wintershall Dea Deutsch-
land GmbH,
Verfahrensstand;**

Sehr geehrter Herr Dörner,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 07.04.2021 an Frau Regierungspräsidentin Els mit der Sie sich nach dem Stand des Verfahrens der geplanten Kohlenwasserstoffexplorationsbohrung „Irlach C2“ beim Bergamt Südbayern erkundigt haben.

Frau Regierungspräsidentin Els hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Wie Sie richtig anmerkten, ist die Aufsuchungs- und Bohrtätigkeit im Bereich der Gemeinde Halfing nicht unbekannt. Bereits im Jahre 1982 wurde die Bohrung „Irlach C1“ abgeteuft. Diese Bohrung förderte bis 1996 Erdgas. In den Folgejahren wurde die Bohrung entsprechend dem Regelwerk verfüllt, der Bohrplatz rekultiviert und die Fläche des Bohrplatzes an den Grundeigentümer zurückgegeben.

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Lehel
Tram 17/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0
Telefax
+49 89 2176-2438

E-Mail
bergamt@reg-ob.bayern.de
Internet
www.regierung.oberbayern.de



Nun plant die Wintershall Dea Deutschland GmbH die Wiederaufnahme der Aufsuchungstätigkeit im Feld Irlach. Dafür sollen die Bohrung „Irlach C 2“ und, bei nachgewiesener Fündigkeit, in der Folgezeit die Bohrung „Irlach C 3“ abgeteuft werden.

Beim Bergamt Südbayern liegt derzeit für die Bohrung „Irlach C2“ ein Antrag zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nr. 10 lit. b der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420) vor. Eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles ist danach, wie im vorliegenden Fall, für eine Tiefbohrung mit mehr als 1.000 Metern Teufe zur Aufsuchung von Bodenschätzen erforderlich.

Das Bergamt prüft nun, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVP aufgeführten Kriterien das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung des Bergamts solche Umweltauswirkungen haben kann.

Das Ergebnis der Prüfung wird im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern veröffentlicht und in das UVP-Portal der Länder (<https://www.uvp-verbund.de/startseite>) eingestellt.

Je nach Ergebnis der Prüfung hat der Antragsteller in der Folgezeit dem Bergamt einen Rahmenbetriebsplan nach § 57 a Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung oder, bei fehlender UVP-Pflicht, einen Hauptbetriebsplanantrag nach § 52 Abs. 1 BBergG vorzulegen.

Der nach Ergebnis der Prüfung erforderliche Antrag wird im Internet zur Einsichtnahme veröffentlicht, um betroffenen Dritten die Möglichkeit zur Äußerung von Anregungen und Einwendungen zu geben.

Ich hoffe, Ihre Frage damit beantwortet zu haben und stehe für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
und Glückauf



Fhr. von Pastor
Leitender Bergdirektor